

Durchführung von Gruppenangeboten in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe

Handreichung

Die zum Schutz vor einem Eintrag in eine Wohneinrichtung getroffenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen haben zu großen Veränderungen sowohl im Zusammenleben der Menschen mit Behinderungen in der Wohneinrichtung selbst als auch der Erbringung von Fachleistungen geführt.

Der Blick auf die aktuelle Praxis zeigt, dass die für unterschiedliche Bereiche getroffenen Corona-Regelungen für Fragen und Unsicherheiten sorgen. Diese Handreichung soll eine Hilfestellung sein, damit Klarheit hinsichtlich der Durchführung von Gruppenangeboten für Menschen mit Behinderung geschaffen wird.

Unterschieden werden muss bei Gruppenangeboten zwischen Angeboten im Rahmen des Betreuungskontexts und Aktivitäten, welche ohne Bezug zu einer konkreten pädagogischen Maßnahme stattfindet.

Gruppenangebote im Rahmen des Betreuungskontexts

Unter Gruppenangeboten im Rahmen des Betreuungskontexts sind alle Angebote zu verstehen, die der Umsetzung der Gesamt-/Teilhabepläne der Bewohner*innen der Wohneinrichtung dienen.

Abhängig davon, welche Teilhabeziele für die Bewohner*innen vereinbart wurden, gehören dazu alle Angebote, die der Festigung oder Verbesserung vorhandener Fähigkeiten und Ressourcen oder der erstmaligen Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung dienen.

Da Maßnahmen zur Tagesstrukturierung und zur Gestaltung sozialer Beziehungen ebenfalls regelmäßig von den Teilhabezielen umfasst sind, können dazu nicht nur vorrangig wissensvermittelnde Angebote wie z.B. ein Kochkurs, sondern auch freizeitähnliche Aktivitäten, wie z.B. ein Spieleabend, zählen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass anwesendes Fachpersonal das Angebot begleitet bzw. zur eigenständigen Ausführung hinführt und befähigt sowie die Zusammenstellung der Gruppe im Hinblick auf die zu erreichenden Teilhabeziele erfolgt.

Gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5a Nummer 3 Corona-Bekämpfungsverordnung gelten folgende Regelungen für diese Gruppenangebote:

- Es gibt keine zahlenmäßige Beschränkung hinsichtlich der Teilnehmer*innen.
- Es bedarf keines speziellen Hygienekonzepts für diese Gruppenangebote. Unberührt davon besteht die Verpflichtung der Wohneinrichtung zur Erstellung infektionsschutzrechtlicher Hygienekonzepte.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen nicht erfasst werden.
- Für die Teilnehmenden besteht nicht die Pflicht, ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus bzw. ihren Impf- oder Genesenachweis vorzuweisen.
- Die Teilnehmenden müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Stand: 20.09.2021

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Wohneinrichtung leben, ist grundsätzlich möglich. Da die Teilnahme nicht privaten Zwecken dient, gilt nicht die Kontaktbeschränkung des § 2 Absatz 4 Corona-Bekämpfungsverordnung auf 25 Personen, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind. Für die externen Teilnehmer*innen finden aber die weiteren oben aufgeführten Privilegierungen keine Anwendung.

Andere Aktivitäten/Veranstaltungen

Veranstaltungen und Feste, an denen externe Besucher*innen teilnehmen, und die nicht für alle Teilnehmer*innen ein Angebot im Rahmen des Betreuungskontexts darstellen, unterliegen den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen nach § 5 Corona-Bekämpfungsverordnung. Die einzelnen Voraussetzungen, unter denen derartige Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, müssen von der Einrichtungsleitung sichergestellt werden. Unter diese Veranstaltungen werden in der Regel z.B. Sommerfeste oder Basare fallen.

Auch Aktivitäten innerhalb der Bewohnergruppe einer Wohneinrichtung können den allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen unterfallen. Dies wären z.B. Feierlichkeiten, bei denen die Teilnehmerzahl es dem begleitenden Fachpersonal nicht mehr erlaubt, jede Einzelne oder jeden Einzelnen im Blick zu haben und spezifische Teilhabeziele der Teilnehmer*innen zu verfolgen.